Koordinatenachsen

N

1 : 1000

Fl. 4

Fl. 5

Fl. 6

Fl. 25

Fl. 25

An der Fest

Heinz-Büter-Weg

Max-Scheiff-Straße

Gartenhof- u. Atriumhäuser

Klompenkothen

Peter-Jansen-Straße

Wiechertstraße

Planstraße „A"

Planstraße „B"

Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger u. Versorgungsträger

Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Gisperstracks Weg

Wittenkothen Graben

Bolzplatz

Arnold Dresen

Rodeskothen

Grünanger Graben

Eisenhüttenstraße

Hohberger Straße

Gemeinschaftszentrum

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger

gemäß § 8(2) BauNVO nur für Betriebe der feinmechanischen Industrie oder ähnlich geringen Störungsgrades sowie nur für nicht geruchsemittierende Betriebe aller Art

Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger

ÜBERSICHT

1 : 10 000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 (4) 1., 2. und 4. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1976 (GV NW S. 264) erfolgen in Verbindung mit § 9 (4) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976, rechtskräftig seit dem 1. Januar 1977, und

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S.433) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 299)).

1.1 Wo Steildächer zulässig sind, sind auch loggienartige Dacheinschnitte zulässig, sofern sie einen Abstand von freien Giebeln von mindestens 2,0 m und von Brandgiebeln von mindest. 1,25 m haben und die Dachfläche unterhalb der Brüstung durchläuft.

1.2 Alle Satteldächer sind dunkelfarbig in Ton- oder Betondachsteinen oder in Natur-schiefer einzudecken.

1.3 Flachdächer sind zulässig in einer Neigung von 0° bis 9°, soweit nicht anders angegeben. Sie müssen an den freien Rändern einen horizontalen Abschluß (Attika oder ähnl.) erhalten.

1.4 Im Bereich der Eigenheime sind Schutzwände im Freien nur in massiver, im Material des Hauptbaukörpers erfolgender Ausführung bis 1,80 m Höhe zulässig, wenn sie unmittelbar an Hauskörper anschließen.

1.5 Einfriedigungen sind nur auf den rückwärtigen Nachbargrenzen, den seitlichen Nachbargrenzen bis zur verlängerten Hausflucht und auf den Verlängerungslinien der Hausflucht selbst und nur in Holz bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

1.6 Sollen Müllbehälter außerhalb der Gebäude dauernd aufgestellt werden, so sind hierfür gut gestaltete, durch Grün dicht abgeschirmte Sammelboxen anzulegen.

2. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Baunutzungsverordnung (BauN VO) sind auf den sonst nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

3. ~~Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können ausnahmsweise auch außerhalb der Plangebieten gemäß § 14 (2) BauN VO in Verbindung mit § 23 (5) Satz 1 als Ausnahme zugelassen werden.~~

4. Die zulässige Geschoßfläche (§20 BauN VO) kann ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, ergänzt werden (§ 21a (5) BauN VO). Je notwendigen Stellplatz können bis zu 25,0 m² auf die zulässige Geschoßfläche angerechnet werden.

(§ 103 Abs.1 BauNVO) Als Tiefgaragen werden Garagen bezeichnet, die, sofern sie nicht überbaut sind, einschließlich ihrer Abdeckung von mindestens 0,50 m Stärke voll unter der Geländeoberfläche liegen. ~~Diese Fläche ist einzugrünen und gem. 9 (1) 25a) und c) BauGB mit Bäumen zu bepflanzen.~~

Die nicht überbauten Teile der Flächen für Tiefgaragen (GTG u. TGa) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG zu erhalten.

(§ 103 Abs.1 BauNVO) Sollten die örtlichen Baugrundverhältnisse nachweislich eine solche Tiefenanlage unzumutbar erschweren, so darf die Oberkante der Garagenabdeckung die festgesetzte Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der Hauptbaukörper nicht übersteigen. Grabenbildung zwischen den Hauptbaukörpern und diesem Garagenbauwerk sind unzulässig, der Zwischenbereich ist aufzufüllen und ebenfalls einzugrünen.

5. Die im B-Plan festgesetzten GGa (Gemeinschaftsgaragen) sowie GTG (Gemeinschaftstiefgaragen) werden den Häusern der einzelnen Wohnquartiere zugeordnet.

6. Gemäß Satzung der Stadt Ratingen vom 3. Dez. 1975, rechtskräftig seit dem 1. Jan. 1976, über Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Ratingen sind auf Grundstücken mit mehr als zwei Wohnungen Kinderspielplätze unter Zugrundelegung von 5,0 m² je Wohnungseinheit auf dem Baugrundstück selbst anzulegen. Mindestgröße jedoch 25 m².
(§ 9 Abs. 6 BBauG) Einraumwohnungen, Appartement- und Altenwohnungen bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße außer Ansatz.

7. ~~Entlang den Bachläufen ist ein Unterhaltungsstreifen von mind. 5,0 m Breite freizuhalten und gem. 9(1)25a) und b) BauGB einzugrünen, wobei jedoch Bäume und Sträucher den geforderten Abstand haben müssen.~~

7. Die öffentlichen Grünflächen beiderseits der Bachläufe sind entsprechend den Darstellungen des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Diese Festsetzung gilt nicht im Abstand von 3,00m beiderseits der Bachläufe.

8. Im Erdgeschoß (EG) der an der Planstraße "B" liegenden Bebauung -WA II- (abgrd.d.Bauduchwird gemäß § 1 (7) BauN VO in Verbindung mit § 4 (2) BauN VO sowie in Verbindung mit § 9 (3) BBauG festgesetzt, daß nur Nutzungen gem. § 4 (2) Ziff. 2. BauN VO zulässig sind. Ausnahmsweise können die Nutzungen gem. § 4 (3) Ziff. 1. - 5. BauN VO zugelassen werden.

9. Die Mindestbreite der Grundstücke für Doppelhäuser, Hausgruppen und Reihenhäuser wird gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 3. BBauG mit 6,0 m festgesetzt.

(6)
Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 ~~(4)~~ BBauG:

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B (Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Juni 1973, rechtskräftig seit dem 1. August 1973).

In diesem Plan sind Änderungen und Ergänzungen aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 20. 3. '80 übernommen.

Auf dem Urkundsplan sind diese Änderungen und Ergänzungen in grün eingetragen.

Ferner wurde die Auflage des Oberkreisdirektors in Mettmann lt. Genehmigungsverfügung vom 8. 4. 1980 für die gestalterischen Festsetzungen in diesen Plan übernommen.

Auf dem Urkundsplan ist diese Auflage in blau eingetragen.

Ratingen, den 24. 6. 1980

SIEGEL Gez. Sussmann

Die in rot eingetragene Änderung und Ergänzung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19. Juni 1979

Ratingen, den 24. 7. 1979

SIEGEL Gez. Fehlhaber

DIESE KARTENGRUNDLAGE IST ENTSTANDEN:
AUF GRUND DER KATASTERNEUVERMESSUNG AUS DEM JAHRE 197

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.9.1977
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. 9. 1977
(BGBl I S. 1757)

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 5. BBauG)

NR. 1.–11. GEMÄSS PLANZ-VO ZIFF. 4., NR. 12 UND 13. EIGENE DARSTELLUNG

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
1. VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. SCHULE
3. KRANKENHAUS
4. THEATER
5. JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
6. POST
7. KIRCHE
8. SCHUTZRAUM
9. FEUERWEHR
10. HALLENBAD
11. KINDERGARTEN, KINDERTAGESST.
12. KIRCHL. GEMEINDEHAUS
13. ALTERSHEIM, ALTENTAGESSTÄTTE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15. BBauG)
(PLANZ-VO ZIFF. 9.)

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN je nach Festsetzung: PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ / BOLZPLATZ Spielbereich B gem. RdErl. des Innenministers NW vom 31.7.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072).
- SPIELPLATZ Spielbereich C gem. RdErl. des Innenministers NW vom 31.7.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072).

VERSORGUNGSANL., ABWASSER, ABFALLSTOFFE (§ 9 (1) 12., 13. u. 14. BBauG)

NR. 1.–8. GEMÄSS PLANZ-VO ZIFF. 7., NR. 9, 12 u. 13. EIGENE DARSTELLUNG
u. Nr. 11

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANL. ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN.
1. ELEKTRIZITÄTSWERK
2. GASWERK
3. WASSERBEHÄLTER
4. UMFORMERSTATION
5. PUMPWERK
6. MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
7. FERNHEIZWERK
8. WASSERWERK
9. KOMPAKTSTATION
10. BRUNNEN
11. KLÄRANLAGE
12. TRAFOSTATION
13. GASDRUCKREGLERSTATION

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBauG)

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (PLANZ.-VO ZIFF. 14.1.)
- WASSERSCHUTZZONE (PLANZ.-VO ZIFF. 14.2.)
- BAUSCHUTZBEREICHE (§ 12 (3) LuftVG)
- GES. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (PLANZ.-VO ZIFF. 14.2.)
- SANIERUNGSGEBIETE (PLANZ.-VO ZIFF. 14.3.)
- BAHNANLAGEN (PLANZ.-VO ZIFF. 14.6.)

AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 (1) 17. BBauG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (PLANZ.-VO ZIFF. 11.1.)
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (PLANZ.-VO ZIFF. 11.2.)

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18. BBauG)

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.1.)
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.2.)
- FLÄCHE FÜR DIE FORST- ODER LANDWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.3.)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG HINWEISE)

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (PLANZ VO ZIFF. 13.1.)
JE NACH FESTSETZUNG:
St STELPLÄTZE
Ga GARAGEN
GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TGa TIEFGARAGEN (EIGENE DARST.)
GTG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN (EIGENE DARST.)
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN (PLANZ VO § 2 (2) UND DIN 18000 ZIFF 13.1)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (PLANZ.-VO ZIFF. 13.5.)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (PLANZ VO ZIFF. 13.3.)
- STELLPLÄTZE (PLANZ.-VO § 2 (2) UND DIN 18000 ZIFF 12.1.)
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (PLANZEICHEN - VO § 2 (2) UND DIN 18000 ZIFF. 13.1.)
- GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (EIG. DARSTELLUNG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (PLANZ.-VO ZIFF. 13.4.)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (PLANZ.-VO ZIFF. 13.7.)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN, (HIER ERFORDERLICH SIND (§ 9 (5) BBauG BZW PLANZ VO ZIFF. 14.5.)

BESTANDSSIGNATUREN (DIN 18702)

- RATHAUS ÖFFENTLICHE GEBÄUDE (Z.B. RATHAUS)
- KIRCHE
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- DURCHFAHRT
- II GESCHOSSZAHL
- ZERSTÖRTES GEBÄUDE
- KD EINSTEIGESCHACHT, KANALDECKEL
- BORDSTEINKANTE

GRENZEN (DIN 18702), BAUGRENZEN, BAULINIEN (FESTSETZUNGEN GEMÄSS PLANZ VO)

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS (§ 9 (7) BBauG i.V.M. PLANZ VO ZIFF 13.6)
- GRENZE DES UNTEILGUNGSGEBIETES
- BAULINIE (PLANZ VO 3.3.)
- BAUGRENZE (PLANZ VO 3.4.)
- X WEGFALLENDE BACHLÄUFE
- MIT EINER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE ZUSAMMENFALLENDE BAULINIE (§ 9 (2) BBauG)
- MIT EINER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE ZUSAMMENFALLENDE BAUGRENZE (EIG. DARSTELLUNG)
- KG KELLERGESCHOSS
- EG ERDGESCHOSS
- OG OBERGESCHOSS

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11. BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (PLANZ VO ZIFF. 6.1.)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (PLANZ VO ZIFF. 6.3.)
- VERKEHRBERUHIGTER BEREICH (PLANZ VO ZIFF. 5.5)
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE PLANZ VO ZIFF. 6.2.)
- (DOPPELT) HALTESTELLE BUS (EIG. DARST.)
- P PARKHAUS (EIGENE DARSTELLUNG)

DIE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSARTEN ERFOLGT IN DIESEM PLAN NUR INFORMATIV (ERGÄNZUNG DES PLANZEICHENS NR. 61. DIN 18003. ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG.)

- UNTERTEILUNG NACH NUTZUNGSARTEN
- Straßenbegleitgrün

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1. BBauG)

PLANZ VO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (ZIFF. 11.1.)
- WR REINE WOHNGEBIETE (ZIFF. 11.2.)
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (ZIFF. 11.3.)
- MI MISCHGEBIETE (ZIFF. 12.2.)
- MK KERNGEBIETE (ZIFF. 12.3.)
- GE GEWERBEGEBIETE (ZIFF. 13.1.)
- GI INDUSTRIEGEBIETE (ZIFF. 13.2.)
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE (ZIFF. 14.1.)
- SO SONDERGEBIETE (ZIFF. 14.2.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1. BBauG)

PLANZ VO

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II ALS HÖCHSTGRENZE (ZIFF. 2.1.)
- (II) ZWINGEND (ZIFF. 2.1.)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (ZIFF. 2.2.)
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (ZIFF. 2.3.)
- 6,0 BAUMASSENZAHL (ZIFF. 2.4.)

HÖHENANGABEN (§ 9 (1) u. (2) BBauG)
- 42,96 VORHANDEN
- (42,96) FESTGESETZT

BAUWEISE (§ 9 (1) 2. BBauG)

- o OFFENE BAUWEISE (PLANZ VO ZIFF. 3.1.)
- NUR EINZEL- UND DOPPEL- HÄUSER ZULÄSSIG (PLANZ VO ZIFF. 3.3.1.)
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (PLANZ VO ZIFF. 3.3.2.)
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (DIN 18003 ZIFF. 3.1.1.)
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (DIN 18003 ZIFF. 3.1.2.)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (PLAN VO ZIFF. 3.2.)

PFLANZUNG (§ 9 (1) 25. a) u. b) BBauG)

- BÄUME ZU ERHALTEN (DIN 18003 ZIFF. 9.3.)
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN (EIGENE DARSTELLUNG)
- BÄUME ZU PFLANZEN (DIN 18003 ZIFF. 9.1.)
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN (EIGENE DARSTELLUNG)

ÄUSSERE GESTALTUNG (U. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1 ABS.)

- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- FD FLACHDACH (EK-BEKIEST)
- SH SHEDDACH
- 23° DACHNEIGUNG
- FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG (DIN 18003 ZIFF. 3.6.)
- Tr + 5,00 FESTGESETZTE TRAUFHÖHE
- ARKADE (DIN 18003 ZIFF. 6.1.5.)
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG (DIN 18003 ZIFF. 6.1.5.)

VERSORGUNGSANL. UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 13. BBauG)

PLANZEICHEN NACH PLANZ VO ZIFF. 8. UND DIN 18003 ZIFF. 8. UND ZIFF. 8.1.

- LEITUNGSFÜHRUNG
- FREILEITUNG MIT MASTEN
- SCHUTZSTREIFEN EINER LEITUNGSFÜHRUNG
- STRASSENBELEUCHTUNG

BEMERKUNGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT DIE MINDESTFESTSETZUNGEN GEM. § 30 BBauG UND WEITERE GEM. § 9 u. 16 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256 ber. BGBl. I S. 357 geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle v. 3.12.1976, BGBl. I S. 3281.

STADT RATINGEN

Bebauungsplan Ost 172

(Eisenhütte und Umgebung) 1. Abschn.

Gemarkung: Ratingen Flur 4, Flur 25 und Flur 5

Maßstab 1 : 1000 ..... Ausfertigung

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN

ENTWURF: PLANUNGSAMT

RATINGEN, DEN 16. 2. 1979

BEIGEORDNETER	STADTAMT 61
Gez. Dr. Dahlmann	Gez. Ring	Gez. Fehlhaber
(DR. DAHLMANN) STADTDIREKTOR	(RING) DIPL. ING.	(FEHLHABER) DIPL. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RATINGEN, DEN 16. FEBRUAR 1979

SIEGEL (DIPL. ING.) STADTOBERBAURAT

AUFSTELLUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 20. 9. 1977 AUFGESTELLT WORDEN.

RATINGEN, DEN 16. 2. 1979

SIEGEL Gez. B' Heil (D' HEIL) Stellv. BÜRGERMEISTER

ANHÖRUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2a (2) BBauG VON DER GEMEINDE ÖFFENTLICH DARGELEGT WORDEN. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND DIE ANHÖRUNG DER BETEILIGTEN HAT AM 29. 9. 1977 STATTGEFUNDEN.

RATINGEN, DEN 16. 2. 1979

DER STADTDIREKTOR

SIEGEL Gez. Dr. Dahlmann (DR. DAHLMANN)

AUSLEGUNG

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG 20. Febr. 1979 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 1. März 1979 BIS 2. April 1979 EINSCHLIESSLICH, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN 28. 6. 1979

DER STADTDIREKTOR

SIEGEL Gez. Dr. Dahlmann (DR. DAHLMANN)

BERÜCKSICHTIGUNG D. BEDENKEN U. ANREGUNGEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2a (6) BBauG AUF GRUND DER BERÜCKSICHTIGTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 19. 6. 1979 GEÄNDERT WORDEN.

RATINGEN, DEN 26. 7. 1979

SIEGEL Gez. Dietrich (DIETRICH) BÜRGERMEISTER

ERNEUTE AUSLEGUNG

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG HAT DIESER PLAN GEMÄSS § 2a (6) BBauG AUF GRUND DER BERÜCKSICHTIGTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER ZEIT VOM 197 BIS 197 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN 197

DER STADTDIREKTOR

(DR. DAHLMANN)

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW AM 19. 6. 1979 VOM RAT DER STADT RATINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DER BEBAUUNGSPLAN DER STADT RATINGEN Nr. 113 BLATT – INKRAFT SEIT: DEN 15. 9. 1965 –
SOWEIT ER DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTGEGENSTEHT, AUFGEHOBEN

RATINGEN, DEN 28. 6. 1979

SIEGEL Gez. D' Heil (D' HEIL) ~~(DIETRICH)~~ Stellv. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 20.03. 1980

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A.

SIEGEL Gez. Krud-Zügge

BEITRITT ZU DEN AUFLAGEN

DEN AUFLAGEN DES REG.-PRÄS. ENTSPRECHEND IST DIESER PLAN GEM. § 11 SATZ 2 BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 10. 6. 1980 GEÄNDERT WORDEN.

RATINGEN, DEN 9. 7. 1980

SIEGEL Gez. Samans (SAMANS) Stellv. BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

GEM. § 12 DES BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄSIDENTEN VOM 20. 3. 1980 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 1. 7. 1980 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RATINGEN, DEN 9. 7. 1980

SIEGEL Gez. Samans (SAMANS) Stellv. BÜRGERMEISTER